

Rechtssache C-373/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

6. August 2020

Vorlegendes Gericht:

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Szczecinie (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. Juni 2020

Kläger:

A.M.

Beklagter:

Dyrektor Z. Oddziału Regionalnego Agencji Restrukturyzacji i
Modernizacji Rolnictwa

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Bei dem vorlegenden Gericht erhobene Klage, mit der der Landwirt A.M. geltend macht, es sei dadurch gegen Art. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 1120/2009 verstoßen worden, dass dieser falsch ausgelegt und hierauf beruhend angenommen worden sei, dass ein Teil der Flächen kein Dauergrünland darstelle, weil dort Fruchtfolge stattgefunden habe, sowie dadurch, dass angenommen worden sei, dass die Überschwemmung bzw. Teilüberflutung einer Fläche ohne Bedeutung für die Sache sei, während nach seiner Ansicht der Nachweis, dass Überschwemmungen regelmäßig aufträten, grundlegende Bedeutung für die Feststellung habe, ob Fruchtfolge stattgefunden habe und die landwirtschaftliche Nutzung unterbrochen worden sei, was sich wiederum auf die Frage auswirke, ob – und bejahendenfalls in welcher Höhe – Agrarumweltzahlungen zu gewähren seien.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die Vorlagefrage betrifft die Auslegung der Definition von „Dauergrünland“ in Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission sowie die finanziellen Auswirkungen des von den nationalen Behörden zugrunde gelegten Verständnisses dieses Begriffs im Zusammenhang mit der Gewährung von Agrarumweltzahlungen an den Landwirt und der Unterbrechung des fünfjährigen Zeitraums für die Durchführung des Agrarumweltprogramms. Diese Frage wird auf der Grundlage von Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt.

Vorlagefrage

Ist das von den nationalen Behörden zugrunde gelegte Verständnis der in Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. 2009, L 316, S. 1) enthaltenen Definition von „Dauergrünland“ korrekt, dem zufolge die natürlich wiederkehrende Überschwemmung und Teilüberflutung der in einem besonderen Umweltschutzgebiet (Natura-2000-Gebiet, Ínski Park Krajobrazowy [Ínsko Landschaftspark]) belegenen Wiesen und Weiden „Fruchtfolge“ auf diesen Flächen auslöst und den fünfjährigen (oder längeren) Zeitraum der Nichtanwendung der Fruchtfolge unterbricht, was zur Einstellung oder Einschränkung der Agrarumweltzahlungen an den Landwirt führt und darüber hinausgehende finanzielle Folgen im Zusammenhang mit der Unterbrechung des fünfjährigen Zeitraums der Durchführung des Agrarumweltprogramms nach sich zieht?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. 2009, L 316, S. 1) – Art. 2 Buchst. c.

Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im

Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. 2009, L 316, S. 65) – Art. 2.

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. 2009, L 30, S. 16) – Art. 6, Art. 146 Abs. 2.

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. 2003, L 27, S. 1) – 3. und 4. Erwägungsgrund.

Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. 2011, L 25, S. 8) – Art. 7 Abs. 1.

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 608) – Art. 4 Abs. 1 Buchst. h in der durch die Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 geänderten Fassung.

Angeführte nationale Vorschriften

Gesetz über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes unter Mitverwendung der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2007 bis 2013 (Ustawa o wspieraniu rozwoju obszarów wiejskich z udziałem środków Europejskiego Funduszu Rolnego na rzecz Rozwoju Obszarów Wiejskich w ramach Programu Rozwoju Obszarów Wiejskich na lata 2007-2013) vom 7. März 2007 – Art. 5 Abs. 1 Nr. 14, Art. 18a.

Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes betreffend die detaillierten Voraussetzungen und das Verfahren der Gewährung von finanziellen Beihilfen im Rahmen des vom Programm zur

Entwicklung des ländlichen Raumes 2007 bis 2013 erfassten „Agrarumweltprogramms“ (Rozporządzenie Ministra Rolnictwa i Rozwoju Wsi w sprawie szczegółowych warunków i trybu przyznawania pomocy finansowej w ramach działania „Program rolnośrodowiskowy“ objętego Programem Rozwoju Obszarów Wiejskich na lata 2007-2013) vom 13. März 2013 – §§ 1, 2, 4, 38.

Verordnung Nr. 14/2005 des Westpommerschen Woiwoden betreffend den Ińsko Landschaftspark (Rozporządzenie nr 14/2005 Wojewody Zachodniopomorskiego w sprawie Ińskiego Parku Krajobrazowego) vom 27. Juli 2005 – § 3. 1.

Verordnung Nr. 36/2005 des Westpommerschen Woiwoden betreffend den Schutzplan für den Ińsko Landschaftspark (Rozporządzenie nr 36/2005 Wojewody Zachodniopomorskiego w sprawie planu ochrony Ińskiego Parku Krajobrazowego) vom 10. November 2005 – § 2.1, §3.1, § 4.

Kurze Darstellung des Sachverhalts, des Ausgangsverfahrens und der wesentlichen Argumente der Parteien

- 1 Der Landwirt A.M. trat 2009 dem fünfjährigen Agrarumweltprogramm der Jahre 2009 bis 2013 im Rahmen der Schwerpunkte 2 (ökologischer Landbau, Variante 2.3 – Dauergrünland, angegebene Fläche: 45,37 ha) und 3 (extensives Dauergrünland, Variante 3.1.2 – extensive Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden im Natura-2000-Gebiet, angegebene Fläche: 20,00 ha) bei.
- 2 In den Jahren 2009 bis 2011 erhielt dieser Landwirt Zahlungen für die angegebenen Flächen. Im Jahr 2012 stellte die erstinstanzliche Behörde (Kierownik Biura Powiatu P. Agencji Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa [Leiter der Zweigstelle der Agentur für Restrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft im Landkreises P.]) aufgrund des Antrags des Landwirts, der als Zahlungsgrundlage eine um 9,83 ha kleinere Fläche angegeben hatte, weil diese Fläche für einen längeren Zeitraum überschwemmt und teilüberflutet worden sei, was das Abmähen der Wiesen und Weiden in den vorgegebenen Fristen unmöglich gemacht habe, mit (bestandkräftigem) Bescheid über die Zuerkennung der Agrarumweltzahlungen für das Jahr 2012 fest, dass die förderfähige Fläche 35,51 ha in der Variante 2.3 und 17,18 ha in der Variante 3.1.2 betrage. Der Landwirt erhielt Zahlungen in verminderter Höhe. Im Jahr 2013, das der vorliegende Rechtsstreit betrifft, beantragte der Landwirt Agrarumweltzahlungen unter Angabe der Flächen in den Schwerpunkten wie in den Jahren 2009 bis 2011, wobei er darauf hinwies, dass der Ausschluss der Fläche von 9,83 ha im Jahr 2012 keinen Einfluss auf die Angaben im Jahr 2013 haben dürfe, da er diesen Ausschluss nicht verschuldet habe und die Wiesen und Weiden zu einem späteren Zeitpunkt als vorgeschrieben, d. h. im Oktober 2012, abgemäht habe, was durch eine Kontrolle der erstinstanzlichen Behörde am 15. Oktober 2012 bestätigt worden sei.
- 3 Die Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz erließen in dieser Angelegenheit sechs Bescheide, und der Wojewódzki Sąd Administracyjny w

Szczecin (Woiwodschaftsverwaltungsgericht Stettin) befasste sich bereits zwei Mal mit dem Rechtsstreit. Gegenwärtig ist der Rechtsstreit zum dritten Mal bei diesem Gericht anhängig. In dem sechsten Bescheid in dieser Angelegenheit stellte die erstinstanzliche Behörde fest, dass in Bezug auf die 9,83 ha die Bodenbewirtschaftung als Dauergrünland unterbrochen worden sei und diese Fläche, obwohl die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Erzeugung in verhältnismäßig kurzer Zeit möglich sei, nicht als Dauergrünland angesehen werden könne, bis der fünfjährige Zeitraum der Nutzung durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen ohne Fruchtfolge abgelaufen sei. Diese Behörde ging mithin davon aus, dass der Landwirt Fruchtfolge angewendet habe, was auf die Überschwemmung und Teilüberflutung der Flächen zurückzuführen sei, die zu Dauergrünland gezählt worden seien. Die Behörde zweiter Instanz (Dyrektor Z. Oddziału Regionalnego Agencji Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa [Direktor Z. der Regionalstelle der Agentur für Restrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft]) teilte die Auffassung der erstinstanzlichen Behörde bezüglich der Unterbrechung der Nutzung und der Anwendung der Fruchtfolge auf den Dauergrünland-Flächen, die auf die Überschwemmung und Teilüberflutung zurückzuführen seien, und vertrat zudem die Ansicht, dass der Landwirt die erstinstanzliche Behörde 2012 nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem er hierzu in der Lage gewesen sei, darüber unterrichtet habe, dass ein sogenannter Fall höherer Gewalt gemäß Art. 47 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vorliege, der dazu geführt habe, dass die Flächen, die auch nur vorübergehend überschwemmt oder teilüberflutet gewesen seien, 2012 nicht wirtschaftlich genutzt worden seien.

- 4 Infolge dieser Beurteilung gingen die Behörden davon aus, dass in Bezug auf die Variante 3.1.2 die ermittelte Fläche 17,91 ha gegenüber den angegebenen 20,00 ha betragen habe, was dazu geführt habe, dass dem Landwirt gemäß Art. 16 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission Zahlungen auf der Grundlage der um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzten Fläche für die Variante 3.1.2 zu gewähren gewesen seien, während für die Variante 2.3 gemäß Art. 16 Abs. 5 Unterabs. 2 dieser Verordnung Zahlungen versagt werden müssten.

Kurze Begründung der Vorlage

- 5 Das vorliegende Gericht muss darüber entscheiden, ob die regelmäßige Überschwemmung oder Teilüberflutung der im Antrag auf Agrarumweltzahlungen angegebenen Flächen, die in einem besonderen Naturschutzgebiet (Natura 2000, Ińsko Landschaftspark, in 14 Kategorien im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG genannter natürlicher Lebensraum) liegen und deswegen natürlichen wiederkehrenden Überschwemmungen und Teilüberflutungen ausgesetzt sind, was unter anderem auf Beschränkungen in Bezug auf die Melioration und Retention der Gewässer zurückzuführen ist, die sich aus der Verordnung Nr. 36/2005 des Westpommerischen Woiwoden

betreffend den Schutzplan für den Ińsko Landschaftspark vom 10. November 2005 ergeben, eine sogenannte Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Anbaus auslöst, so dass der Fruchtfolge unterliegende Flächen nicht als Dauergrünland im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 angesehen werden können, was auch zur Aberkennung oder Beschränkung von Agrarumweltzahlungen an den Landwirt führt und weitere finanzielle Folgen im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Durchführung des fünfjährigen Agrarumweltprogramms und der Notwendigkeit der Rückerstattung der gesamten oder eines Teils der Zahlungen nach sich zieht, und zwar auch der, die für die Jahre 2009 bis 2012 empfangen wurden. Die Grundlage für die Rückforderung der geleisteten Agrarumweltzahlungen – sei es im Ganzen oder teilweise, auch für die vorangegangenen Jahre – bilden die Vorschriften des Unions- und des nationalen Rechts, d. h. Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 65/2011 der Kommission, der, wie aus dem Titel dieses Rechtsakts hervorgeht, auf die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren Anwendung findet. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 65/2011 der Kommission bestimmt ausdrücklich, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Beihilfen nach Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates Anwendung finden, d. h. auch auf die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen. Weiter konkretisiert wird diese Regelung in den nationalen Rechtsvorschriften, d. h. in den §§ 39 ff. der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes betreffend die detaillierten Voraussetzungen und das Verfahren der Gewährung von finanziellen Beihilfen im Rahmen des vom Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 erfassten „Agrarumweltprogramms“ vom 13. März 2013.

- 6 Der Umstand, dass der Landwirt den Eintritt eines Falls sogenannter höherer Gewalt durch die Überschwemmung und Teilüberflutung nicht angezeigt hat, hat hingegen keine Bedeutung für die Entscheidung über den Rechtsstreit wegen der Zahlungen für 2013, da es sich dabei um Umstände handelt, die für die Abrechnung des Jahres 2012 relevant sind.
- 7 Vor dem Erlass einer Entscheidung in der Sache hält es das vorlegende Gericht für erforderlich, zur Beseitigung von Zweifeln hinsichtlich der Auslegung von Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen, da es eine grundlegende Frage nicht beantworten kann, nämlich, ob Dauergrünland seinen Charakter und Zweck dadurch verliert, dass dort Fruchtfolge in dem Sinne stattfindet, wie die nationalen Behörden diesen Begriff verstehen, d. h. durch Überschwemmung und Teilüberflutung.
- 8 Die Definition von Dauergrünland in Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission wurde nach 2013 weiter modifiziert, und zwar durch Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der später durch die Verordnung (EU) 2017/2393 der Europäischen Parlaments und des Rates geändert wurde. Diese Änderungen der Definition von Dauergrünland räumen jedoch die Zweifel des

vorlegenden Gerichts bezüglich des Begriffs Dauergrünland nicht aus, was erst recht nach der letzten dieser Änderungen gilt, wonach eine Umpflügung – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – sich darauf auswirken kann, ob Fruchtfolge vorliegt oder nicht. Diese Änderungen wirken sich folglich nicht auf die Auslegung dieser Definition in ihrem Wortlaut von 2013 aus.

- 9 Der Gerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung mehrfach mit der Auslegung des Begriffs Dauergrünland befasst, unter anderem im Urteil vom 11. November 2010 (C-152/09), in dem er das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen der Nutzungsänderung von Acker- in Dauergrünland und der Teilnahme an einer Agrarumweltmaßnahme beurteilt hat, sowie in den Urteilen vom 15. Mai 2019 (C-341/17 P) und vom 13. Februar 2020 (C-252/18 P), in denen er geprüft hat, ob die Art der Vegetation, mit der die landwirtschaftliche Fläche bedeckt ist (Auftreten von Gehölzpflanzen und Buschvegetation), das entscheidende Kriterium für die Einstufung als Dauergrünland darstellt, oder ob die tatsächliche Bestimmung dieser landwirtschaftlichen Fläche für eine für Dauergrünland typische Nutzung maßgeblich ist. Diese Entscheidungen eignen sich folglich nicht dazu, die Zweifel des vorlegenden Gerichts auszuräumen.
- 10 Im Urteil vom 14. Oktober 2010 (C-61/09), in dem die Berücksichtigung bestimmter Flächen bei der Feststellung des Rechts des Landwirts auf Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen streitig war, stellte der Gerichtshof hingegen fest, dass „Art. 44 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1782/2003 ... dahin auszulegen [ist], dass er der Beihilfefähigkeit einer Fläche, deren Nutzung zwar auch landwirtschaftlichen Zwecken dient, deren überwiegender Zweck aber in der Verfolgung der Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes besteht, nicht entgegensteht. Ferner ist eine Tätigkeit, die der Definition in Art. 2 Buchst. c dieser Verordnung entspricht, auch dann eine landwirtschaftliche Tätigkeit, wenn der Landwirt Weisungen der Naturschutzbehörde unterliegt“. Der Gerichtshof hat in dieser Entscheidung unter Berufung auf das Urteil vom 16. Juli 2009, Horvath (C-428/07), daran erinnert, dass der Umweltschutz, der eines der wesentlichen Ziele der Europäischen Union ist, als ein Ziel anzusehen ist, das auch Bestandteil der gemeinsamen Agrarpolitik ist (Rn. 39), und dass es widersprüchlich wäre, wenn eine landwirtschaftliche Fläche nicht mehr beihilfefähig wäre, wenn sie für Zwecke der Landschaftspflege und des Naturschutzes genutzt würde (Rn. 40), was den Gerichtshof zu der Feststellung veranlasst hat, dass der Umstand, dass eine Fläche überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege dient, ihr nicht ihre Eigenschaft als landwirtschaftliche Fläche im Sinne des Art. 44 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1782/2003 nehmen kann, wenn sie tatsächlich als Ackerland oder als Dauergrünland genutzt wird (Rn. 41).
- 11 Nur im Urteil vom 2. Oktober 2014 (C-47/13) hat sich der Gerichtshof zur Beseitigung von Zweifeln des nationalen Gerichts in Bezug auf Direktzahlungen mit der Frage befasst, ob das Umpflügen der Fläche und das Einsäen einer anderen als der dort zuvor angebauten Grünfutterpflanzenart die Einstufung als Dauergrünland ausschließt, und dabei – im Rahmen der Auslegung der Definition von Dauergrünland in Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der

Kommission vom 29. Oktober 2009 – auch zur Fruchtfolge Stellung genommen. In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Wechsel von einer bestimmten Grünlandart zu einer anderen auf derselben Fläche für sich gesehen nicht als Fruchtfolge angesehen werden kann und deswegen nicht die Einstufung als Dauergrünland ausschließt.

- 12 Etwas eingehender befasste sich mit der Frage der Fruchtfolge die Generalanwältin Eleonor Sharpston in ihren Schlussanträgen vom 30. April 2014 in der Rechtssache C-47/13, EU:C:2014:293 (vgl. insbesondere Nrn. 43 und 46 sowie Fußnote 25 der angeführten Schlussanträge). Die Ausführungen der Generalanwältin zur Bedeutung des Begriffs Fruchtfolge sind zwar aus kognitiver Sicht als ein zweckdienlicher Beitrag anzusehen, doch beantworten sie nicht die Frage, ob die Überschwemmung oder Teilüberflutung von Wiesen und Weiden, die in einem rechtlich besonders geschützten Gebiet liegen, Fruchtfolge auslöst, was dazu führt, dass diese Flächen nicht mehr als Dauergrünland gelten.
- 13 In ihrer Rechtsprechung haben sich die polnischen Verwaltungsgerichte mehrfach mit der Definition von Dauergrünland in Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission befasst, die sich auch in nationalen Bestimmungen, d. h. § 4 Abs. 2 der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes vom 13. März 2013, wiederfindet. Dabei erfolgte diese Befassung allerdings meist im Kontext des Auftretens von Fällen sogenannter höherer Gewalt und der Notwendigkeit, das Auftreten eines solchen Falls fristgerecht anzuzeigen. In der bisherigen Rechtsprechung der nationalen Gerichte wurde jedoch nicht die Frage erörtert, die in dem vor dem vorliegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit zu Tage getreten ist. Diese Frage wurde bisher auch nicht durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs entschieden. Darüber hinaus ist dem Gericht nicht bekannt, ob ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Union den Gerichtshof um Vorabentscheidung bezüglich der gleichen Frage nach der Anwendung des Unionsrechts ersucht hat wie im vorliegenden Verfahren. Das nationale Gericht hat daher beschlossen, dass in dem vorliegenden Rechtsstreit der Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht werden muss.
- 14 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist zur Streitentscheidung die korrekte Auslegung der Definition von Dauergrünland in Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission erforderlich. Die richtige Auslegung wird es dem vorliegenden Gericht ermöglichen, die Frage zu beantworten, ob die regelmäßige Überschwemmung und Teilüberflutung von Wiesen und Weiden, die in besonderen Naturschutzgebieten liegen, Fruchtfolge auslöst und diese Flächen ihrer Dauergrünlandeigenschaft beraubt, was zur Folge hat, dass diese Flächen von den Agrarumweltzahlungen für 2013 ausgeschlossen sind (und die für die Jahre 2009 bis 2012 in einem getrennten Verfahren erhaltenen Zahlungen rückerstattet werden müssen).
- 15 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts darf ein Umstand wie die regelmäßige Überschwemmung und Teilüberflutungen von Wiesen und Weiden, die in wegen ihrer Naturwerte besonders geschützten Gebieten liegen (was dazu führt, dass die

Zeiten des Abmärens und der Beweidung nach den angeführten nationalen Rechtsvorschriften überschritten werden und der Landwirt diese Anforderungen erst später erfüllt) nicht zu der Annahme verleiten, dass [im Betrieb] des Landwirts Fruchtfolge stattgefunden hat. Diese Auffassung wird durch die Schlussanträge des Generalanwalts Ján Mazák vom 11. Mai 2010 in der Rechtssache C-61/09, EU:C:2010:265, bestätigt (vgl. Nr. 20 der angeführten Schlussanträge).

- 16 Das vorliegende Gericht regt zudem die Ernennung eines oder mehrerer Sachverständigen durch den Gerichtshof an, um festzustellen, welcher Zweck mit der Fruchtfolge verfolgt wird, was ihre wesentlichsten Merkmale im Sinne der Agrarwirtschaftslehre sind und ob die regelmäßige Überschwemmung und Teilüberflutung von Wiesen und Weiden, die in Gebieten liegen, die wegen ihrer Naturwerte rechtlich besonders geschützt sind, von diesem Zweck und diesen wesentlichen Merkmalen erfasst sind.

ARBEITS-DOKUMENT